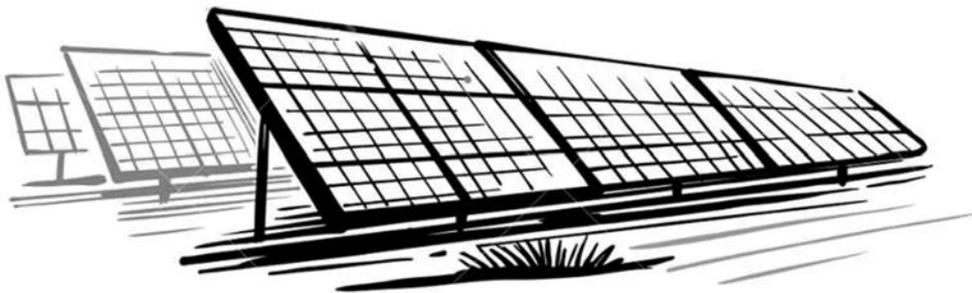


# Gemeinde Kolkwitz

## Begründung

### Gesamträumliches Konzept zur Ermittlung von geeigneten Flächen zur Errichtung von „Freiflächen- Photovoltaik-Anlagen“



**Mai 2024**

# Impressum

<i>Plangeber</i>	Kolkwitz Berliner Straße 19 03099 Kolkwitz
<i>Planvorhaben</i>	Gesamträumliches Konzept zur Ermittlung von geeigneten Flächen zur Errichtung von „Freiflächen-Photovoltaik-Anla- gen“
<i>Planverfahren</i>	Informelle Planung der Gemeinde Kolkwitz Städtebauliches Konzept
<i>Planstand</i>	Mai 2024 (07.05.2024)
<i>Planverfasser</i>	Planungsbüro Wolff GbR Carsten Wolff Robert Wolff Bonnaskenstraße 18 /19 03044 Cottbus

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einführung</b>	<b>16</b>
1.1 Vorbemerkung	16
1.2 Anlass, Ziel und Zweck, Aufgabe	17
1.3 Planungsziele der Gemeinde	18
1.4 Aufstellungsverfahren	19
1.5 Geltungsbereich	19
1.6 Kartengrundlagen	19
<b>2 Planerische Grundlagen</b>	<b>19</b>
2.1 Landesplanung	19
2.2 Regionalplanung	20
2.3 Fachgesetzliche Bindungen	21
2.4 Formelle und informelle Planungsgrundlagen	22
<b>3 Konzeptbeschreibung</b>	<b>22</b>
<b>4 Kriterienkatalog</b>	<b>24</b>
4.1 Vorbemerkung	24
4.2 Kriterienkatalog der Gemeinde Kolkwitz	24
4.3 Kriterienerläuterung	25
4.3.1 Eignungskriterien / Suchräume	25
4.3.2 Flächen Einzelfallprüfung / Abwägungsflächen	27
4.3.3 Tabukriterien für die Errichtung von PV-FFA	28
<b>5 Weißflächen</b>	<b>32</b>

# 1 Einführung

## 1.1 Vorbemerkung

- 1 Die erneuerbaren Energien gehören zu den wichtigsten Stromquellen in Deutschland und ihr Ausbau ist eine zentrale Säule der Energiewende und ist auch notwendig um dem Klimawandel entgegenzutreten zu können. *Gesellschaftliche Einordnung Klimawandel*

Die Energieversorgung soll klimaverträglicher werden. Der Ausbau erneuerbarer Energien soll gleichzeitig unabhängiger vom Import fossiler Energieträger machen.

Die Bundesregierung verfolgt daher das Ziel, den Anteil an regenerativen Energien am Gesamtaufkommen in den nächsten Jahren schrittweise zu erhöhen. Neben der Nutzung von Windenergie ist die Nutzung von Solarenergie, in Form von Photovoltaik oder Solarthermie, eine bedeutende Form der Gewinnung von regenerativer Energie.
- 2 In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung das Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) konzipiert, welches seit in Kraft treten im Jahr 2000 beständig weiterentwickelt und an die Randbedingungen angepasst wurde. *EEG 2021*

Ziel des EEG ist der Umbau der Energieerzeugung in Deutschland hin zu einer nachhaltigen klima- und umweltverträglichen Energieversorgung durch Nutzung erneuerbarer Energien. Daneben sollen die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung verringert, die fossilen Energieressourcen geschont und die Technologieentwicklung im Bereich der Nutzung und Erzeugung von elektrischem Strom aus erneuerbaren Energien vorangetrieben werden.

Konkret formuliert das EEG das Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2030 auf 65 % zu steigern. Ziel ist weiterhin, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird.
- 3 Im Bundes-Klimaschutzgesetz von 2019 sind klima- und energiepolitische Zielstellungen formuliert. Diese Zielstellungen wurden mit der Novelle von 2021 nochmals verschärft. Die nationalen Klimaschutzziele und die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben aus dem Pariser Klimaschutzabkommen können nur durch einen Ausbau und der Nutzung von solarer Strahlungsenergie erreicht werden. *Bundes-Klimaschutzgesetz*

Ziel des Bundes-Klimaschutzgesetzes ist es, bis zum Jahr 2045 die Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.
- 4 Nach dem Klimaschutzprogramm soll in Deutschland ab spätestens 2038 kein elektrischer Strom mehr durch die Nutzung von Kohle erzeugt werden. *Klimaschutzprogramm 2030*

Durch einen Ausbau der Erneuerbaren Energien soll bis 2030 der Anteil am Stromverbrauch 65 % erreichen. Allein durch Photovoltaik sollen 2030 98 GW installierte Leistung erreicht werden sollen. Ende 2021 waren in Deutschland Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 59 GW in Betrieb.
- 5 Im April 2022 hat die Bundesregierung dem Bundeskabinett im Rahmen des Energie-softortmaßnahmenpakets („Osterpaket“) ein umfangreiches Gesetzespaket vorgelegt. Die Klimakrise spitz sich weiter zu und geopolitische Ereignisse zeigen auf, wie wichtig es ist, aus den fossilen Energien auszusteigen und den Ausbau der Erneuerbaren Energien voranzutreiben. Die Erneuerbaren Energien sind spätestens jetzt auch zu einer Frage der nationalen Sicherheit geworden. *EEG „Osterpaket“*

Kernpunkt des sogenannten „Osterpakets“ ist, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Durch neue Regelungen und einen massiv forcierten Ausbau soll gesichert werden, dass bereits 2035 die Stromversorgung nahezu vollständig auf erneuerbare Energien beruht. Bis 2030 sollen 80 % des deutschen Bruttoenergieverbrauch durch Erneuerbare erzeugt werden. Um dieses Ziel zu erreichen ist eine massive Beschleunigung des Ausbaus erforderlich. 2021 lag der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch erst bei ca. 42 %, so dass der Anteil innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden muss. Zum anderen wird der Stromverbrauch parallel dazu durch neue Bedarfe weiter ansteigen. Notwendig ist ein Zubau von Photovoltaik in Höhe von 22 GW pro Jahr, um 2030 Solaranlagen im Umfang von ca. 215 GW installiert zu haben.

- 6 Diese energiepolitischen Zielstellung der Bundesregierung decken sich mit den landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben der Landespolitik Brandenburgs. Die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nur zusammen erreicht werden kann. Das Land Brandenburg spricht sich in der Energiestrategie 2030 für einen umfassenden Wandel des Energieversorgungssystems und der verstärkten Nutzung der erneuerbaren Energien aus. *Land Brandenburg*
- 7 Das Vorhaben entspricht auch den energiepolitischen Zielen der Gemeinde Kolkwitz. Sie will ihren Anteil dazu beitragen, dass der Anteil Erneuerbarer Energie am Gesamtverbrauch erhöht wird. *Gemeinde Kolkwitz*

## 1.2 Anlass, Ziel und Zweck, Aufgabe

- 8 Nutzbare Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Anlagen) sind derzeit besonders nachgefragt. Dabei wird sich nicht mehr nur auf die durch das EEG förderfähigen Flächengebiete konzentriert. Durch die deutlich gesunkenen Herstellungskosten und die stetig steigenden Stromkosten ist es wirtschaftlich darstellbar, auch Flächen außerhalb des EEG zu entwickeln und sogenannte PPE-Anlagen (Power Purchase Agreement) zu errichten und den Strom direkt zu verkaufen. *Anlass*
- Durch die Aktualisierung des Baugesetzbuches im Januar 2023 wurden Erleichterungen für die Entwicklung von PV-FFA auf Flächen, die bestimmte Rahmenbedingungen aufweisen, durch den Gesetzgeber geschaffen.
- 9 PV-Anlagen werden überwiegend auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet, was zu einer Flächenkonkurrenz zwischen der Landwirtschaft und der Energieerzeugung führt, die in Einklang zu bringen ist. *Flächenkonkurrenz*
- Auf der einen Seite stehen die Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe, die die Flächen für die Produktion und den Anbau von landwirtschaftlichen Erzeugnissen benötigen, gleichzeitig führt die Verpachtung der Flächen (Eigentumsflächen der Landwirte) an die Wirtschaft zu einer planbaren, sicheren und langfristigen zusätzlichen weiteren Einnahmequelle für die Landwirtschaft, die helfen kann, die Produktionsbetriebe für die Zukunft finanziell gut aufzustellen und abzusichern.
- Mit der Entwicklung von PV-FFA auf Landwirtschaftsflächen stehen aber auch große Flächen mit einem Mal nicht mehr den Landwirten zur Verfügung. Landwirte können die von dem privaten Grundstückseigentümer geforderten hohen Pachten nicht mehr zahlen, die die die Energiewirtschaft für die Flächen zur Entwicklung PV-FFA bietet. Landwirte sind dadurch teils in ihrer Existenz bedroht, da Produktionsflächen nicht mehr an die Landwirtschaft verpachtet wird.
- 10 Bei der Nutzung von Flächen für die Nutzung von Solarenergie sind die Gemeinden als Planungsträger gefragt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu treffen und die verschiedensten Belange in einen Kompromiss zu binden.
- 11 Verschiedenste privatwirtschaftliche Unternehmen beabsichtigen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in Kolkwitz zu errichten. Diese PV-Anlagen situieren sich auf Außenbereichsflächen gemäß § 35 BauGB.
- Eine Baugenehmigung kann, mit Ausnahme der privilegierten Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen nicht erteilt werden.
- Um Vorhaben außerhalb der privilegierten Flächen errichten zu können, muss die Gemeinde Bauleitplanverfahren durchführen. In der Regel erfolgt das nach eingehender Prüfung von Anträgen, welche durch die Wirtschaftsunternehmen bei der Gemeinde gestellt werden.

- 12 Die von den Wirtschaftsunternehmen gestellten Anträge berücksichtigen dabei naturgemäß nur die Flächen, auf die der jeweilige Akteur Zugriff hat. Die Prüfung von Standortalternativen und der Nachweis, dass die beantragte Fläche auch den Zielen der gemeindlichen städtebaulichen Entwicklung entspricht und verträgliche Standorte genutzt werden, wird dabei den Gemeindevertretern im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses überlassen.
- 13 Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan hat gemäß Baugesetzbuch (BauGB) die Aufgabe „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten und dazu beizutragen eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln“.
- 14 Die Gemeinde hat sich dazu entschlossen im Flächennutzungsplan keine Angebotsflächen für die Errichtung von PV-Anlagen darzustellen, bzw. war diese Thematik im Aufstellungsjahr des vorliegenden Flächennutzungsplanes noch nicht aktuell. Der FNP beinhaltet nur die Flächenkulissen, für die bereits Aufstellungsbeschlüsse gefasst und Bebauungspläne aufgestellt worden sind.
- 15 Ziel des gesamträumlichen Entwicklungskonzeptes ist es, die Funktion des FNP für das konkrete Thema „Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ zu übernehmen, indem potenzielle Entwicklungsflächen (Suchräume) für den Ausbau von Photovoltaik nachvollziehbar und unvoreingenommen ermittelt werden.
- 16 Das Entwicklungskonzept soll als Fachbeitrag für die Abwägung von Planungsalternativen und als Basis für eine begründete Standortwahl fungieren, auf deren Basis letztlich die Darstellungen des Flächennutzungsplanes bei der Umsetzung konkreter Vorhaben geändert wird und nachgelagert ein Bebauungsplan im Parallelverfahren aufgestellt werden kann.
- 17 Das gesamträumliche Konzept formuliert die politischen Zielstellungen und den Rahmen des Ausbaus der Photovoltaik im Gemeindegebiet.
- Ziel und Zweck FNP*
- FNP keine PV-Flächen*
- Aufgabe*
- Durch das Konzept soll der gesellschafts- und naturverträgliche Ausbau der Photovoltaik erreicht werden.
- Für die Gemeindevertretung bildet dieses gesamträumliche Konzept die Entscheidungsgrundlage für die zu fassenden Aufstellungsbeschlüsse für Bauleitplanverfahren.

## 1.3 Planungsziele der Gemeinde

- 18 Die Gemeinde möchte seinen Beitrag zur Sicherung der Energiewende leisten und Flächen für die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie sichern.
- Im Hoheitsgebiet der Gemeinde wurden in der Vergangenheit bereits einige großflächigen raumbedeutsamen PV-FFA errichtet:
- südlich von Gulben (7,8 ha)
  - westlich von Milkersdorf an der Bahntrasse (6,5 ha)
  - nördlich im Gewerbegebiet Krieschow (3,3 ha) und
  - im Gewerbegebiet ehemaliges Kraftwerk Vetschau /Spreewald (9,9 ha)
- 19 Damit sind bereits PV-FFA im Umfang von ca. 27,5 ha vorhanden.
- 20 Vornehmliches Planungsziel der Gemeinde ist es, die Einordnung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf städtebaulich verträglichen Standorten zu konzentrieren.
- 21 Die Entwicklung soll sich auf Flächen konzentrieren, die für die weitere Siedlungsentwicklung und für die gewerbliche Nutzung nicht in Frage kommen.
- 22 Zudem ist beabsichtigt, den für die Umwelt wichtigen Freiraum von Photovoltaikfreiflächenanlagen frei zu halten und die Entwicklung im Wesentlichen auf Flächen zu lenken, die naturschutzfachlich von geringerer Bedeutung und vorbelastet sind.
- Eine zusätzliche Zerschneidung des Freiraums durch PV-FFA soll vermieden werden.
- 23 Die für die Gemeinde fruchtbaren Böden und landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen vor einer Inanspruchnahme geschützt werden.
- 24 Die Gemeindevertretung verfolgt folgende politische Zielstellungen in Bezug auf die Entwicklung von PV-FFA im Gemeindeterritorium:
- PV-FFA sollen vorrangig auf vorbelasteten Flächen z.B. Altlastenverdachtsflächen oder Konversionsflächen und entlang von Infrastrukturtrassen entwickelt werden;

- PV-FFA sollen auf Böden mit einer geringen landwirtschaftlichen Güte entwickelt werden oder die unwirtschaftlich zu bewirtschaften sind;
- Die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen soll vornehmlich auf kommunalen Flächen und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen, die im Eigentum der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe liegen;
- Waldflächen werden für die PV-FFA nicht beansprucht.

## 1.4 Aufstellungsverfahren

- 25 Bei der vorliegenden Konzeption handelt es sich um ein eigenständiges informelles Konzept /städtebauliches Konzept. Die Ausarbeitung erfolgte in Zusammenarbeit mit den Gemeindevertretern und den Ortsbeiräten. *Informelles Konzept*

Im Zuge der Ausarbeitung des städtebaulichen Konzepts werden die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit beteiligt.

Eine Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ist gesetzlich nicht erforderlich. *TÖB-Beteiligung*

Um bei der Ausarbeitung des Konzepts die betroffenen Fachbehörden einzubinden und die Akzeptanz des Konzepts gegenüber den Behörden und Fachämtern zu erhöhen, wurde eine Beteiligung der TÖBs (Landkreis und Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald) durchgeführt.

## 1.5 Geltungsbereich

- 26 Der räumliche Analysebereich des Konzepts erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet. An die Gemeinde angrenzende Flächen werden einbezogen, um die Entwicklung im Randbereich besser bewerten zu können und um auch die Belange der Nachbargemeinde gebührend zu beachten. Es wird allerdings keine Planung für die Nachbargemeinde übernommen. *Plangebiet*

- 27 Das Konzept bearbeitet nur die Thematik der raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen. Sonstige PV-Anlagen z. B. auf Dächern und an Gebäuden und kleine nicht raumbedeutsame Anlagen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Konzepts, ebenso wie unter die Nebenanlagen fallenden PV-Anlagen die zur Eigenstromversorgung dienen können. *Sachlicher Geltungsbereich*

Sonderformen der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, wie sogenannte „Agri-PV-Anlagen“ sind von dieser Konzeption ebenfalls nicht erfasst. Deren Zulässigkeit prüft die Gemeindevertretung bei Vorliegen von konkreten Anträgen.

- 28 PV-FFA mit einer Größe von mehr als 5 ha sind als raumbedeutsam nach dem Raumordnungsgesetz einzustufen. *Raumbedeutsamkeit*

- 29 Das Konzept erzeugt kein Baurecht und entfaltet keine Bindungswirkung für die Bürger und / oder für Vorhabenträger. Das Konzept dient ausschließlich den Gemeindevertretern als Basis für die treffende Entscheidung zur Aufstellung von Bauleitplänen.

- 30 Aus dem Konzept ergibt sich keine Pflicht zur Aufstellung von Bauleitplanungen.

## 1.6 Kartengrundlagen

- 31 Für die Planung werden aktuelle Geobasisdaten (Topografische Karten, Luftbilder u. dgl. aus dem Web-Dienst [www.geobasis-bb.de](http://www.geobasis-bb.de), © GeoBasis-DE / LGB, dl-de/by-2-0) der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg als Grundlage herangezogen. *Sonstige Karten und Luftbilder*

Die einschlägig bekannten Geoportale der Fachbehörden werden genutzt, um Abwägungsmaterial zu sammeln.

## 2 Planerische Grundlagen

### 2.1 Landesplanung

- 32 Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die entsprechenden Grundsätze sind zu berücksichtigen. *Grundlagen Raumordnung*

Bei der vorliegenden Konzeption handelt es sich nicht um einen Bauleitplan. Dennoch beabsichtigt die Gemeinde die Ziele der Raumordnung zu beachten und sich mit den Grundsätzen abwägend auseinanderzusetzen, da letztlich aus den ermittelten „Weißflächen“ Bauleitplanverfahren erwachsen sollen.

Aus den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung können sich Kriterien für die Ermittlung der Potenzialflächen ergeben.

- 33 – Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)
- 34 – Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)
- 34 Z 6.2 (1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. *Ziele LEP HR*
- 35 G 4.3 Die ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten. *Grundsätze LEP HR*
- 36 G 5.10 (1) Militärische und zivile Konversionsflächen sollen neuen Nutzungen zugeführt werden. Konversionsflächen im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten sollen bedarfsgerecht für Siedlungszwecke entwickelt werden.
- 37 G 5.10 (2) Auf versiegelten oder baulich geprägten Teilen von Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete sollen städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben zugelassen werden, wenn eine tragfähige Entwicklungskonzeption vorliegt und eine raumverträgliche Verkehrsanbindung gesichert ist. Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete mit hochwertigen Freiraumpotenzialen oder ohne wesentliche bauliche Vorprägung sollen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.
- 38 G 6.1 (1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.
- 39 G 6.1 (2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.
- 40 G 8.1 (1) Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.
- 41 G 8.1 (2) Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffsenken zur CO<sub>2</sub>-Speicherung erhalten und entwickelt werden.
- 42 § 6 (1) Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden. *Grundsätze LEPro 2007*
- 43 § 6 (2) Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden.
- 44 Für die Stadt Friedland stellt die Festlegungskarte den LEP HR einen Freiraumverbundsystem dar. *Festlegungskarte LEP HR*

## 2.2 Regionalplanung

- 45 Zusätzlich zur Raumordnung werden die im aktuellen Regionalplan ausgewiesenen Ziele und Grundsätze in der Konzeption eingestellt. *Grundlagen Regionalplanung*
- 46 Das Plangebiet liegt in der Planungsregion Spreewald-Lausitz *Spreewald-Lausitz*  
Die aktuellen regionalplanerischen Grundlagen sind
  - Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald, Beschluss vom 14.09.2023 (Beschluss 58/251/23)
  - Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Region Lausitz-Spreewald vom 18.11.1996 ergänzt durch Beschluss vom 26.08.1998
  - Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 17.06.2021

- Aufstellungsbeschluss des IRP vom 24.11.2014
  - Entwurf Planungshilfe zur Abschätzung des Photovoltaik-Freiflächenpotenziales vom Nov 2021
  - Arbeitsstand Integrierter Regionalplan „Positivkriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaft, Vorabstimmungsunterlage 11/2022
- 47 Für den Vorentwurf des IRP existiert bisher nur eine Gliederung. *IRP*
- Für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ist der Freiraumverbund von Bedeutung. Folgende Zielstellungen formuliert der Vorentwurf:
- 48 Bei der Planungshilfe zur Abschätzung des Photovoltaik-Freiflächenpotenziales der Regionalen Planungsgemeinschaft handelt es sich um eine Kartendarstellung auf Basis von gewählten Ausschlusskriterien und von Positivkriterien. *Planungshilfe PV*

## 2.3 Fachgesetzliche Bindungen

- 49 Natura 2000 Gebiete sind im Gemeindegebiet vorhanden. Zu beachten sind *Schutzgebiete*
- Flora-Fauna-Habitat (FFH) „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“
  - Flora-Fauna-Habitat (FFH) „Koselmühlenfließ“
- 50 Folgende Vogelschutzgebiete (SPA) sind im Gemeindegebiet verzeichnet:
- Spreewald und Lieberoser Endmoräne
- 51 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht sind folgende *Schutzgebiete  
Naturschutzgesetz*
- Biosphärenreservat (BR) „Biosphärenreservat Spreewald“
  - Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wiesen- und Teichlandschaft Kolkwitz/Hänchen“
  - Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Biosphärenreservat Spreewald“
  - Naturschutzgebiet (NSG) „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“
  - Naturschutzgebiet (NSG) „Koselmühlenfließ“
  - Naturschutzgebiet (NSG) „Putgolla“
- 52 Über den Vertragsnaturschutz in Brandenburg werden durch Verträge zum Beispiel mit Landwirten und Landschaftspflegeverbänden naturschutzfachliche Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten gefördert – sowohl im Offenland als auch im Wald. *Vertragsnaturschutz*
- Die Flächen konzentrieren sich überwiegend um die Ortslagen Babow, Milkersdorf und Papitz. Einige wenige Flächen situieren sich zwischen Kolkwitz und Putgolla im Bereich südlich des Oberteichs und des Strecketeichs
- 53 Im Gemeindegebiet sind keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrisikogebiete bekannt oder festgesetzt. *Hochwasser*
- 54 Folgende Trinkwasserschutzgebiete sind zu beachten: *Trinkwasserschutz*
- WW Cottbus II -Wasserfassung Ruben
  - Eichow
  - Cottbus-Sachsendorf, Fassung Hänchen
- 55 Im Gemeindegebiet sind 116 Bodendenkmale ausgewiesen. *Bodendenkmale*
- 56 19 Baudenkmale wurde der Gemeinde durch die zuständige Bodendenkmalschutzbehörde angezeigt. Der Umgebungsschutz ist bei der Ausweisung von PV-FFA zu beachten. *Baudenkmale*
- 57 Im Gemeindegebiet liegen folgende Bergbauberechtigungsfelder mit Bewilligung gemäß Bundesberggesetz: *Bergbau  
Erlaubnisfelder*
- Bergbauberechtigung der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Bodenschatz: Braunkohle, Feldnummer: 0150 „Illmersdorf-Ost/-West“, Laufzeitende unbefristet
  - Bergbauberechtigung der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Bodenschatz: Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen, Feldnummer: 0171 „Koschendorf-Nord“, Laufzeitende unbefristet
  - Bergbauberechtigung der Neptune Energy Deutschland GmbH, Bodenschatz: feste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe, Feldnummer: 0106 „Drebkau“, Laufzeitende unbefristet
  - Bergbauberechtigung der Wienerberger GmbH, Bodenschatz: Torf einschließlich anfallender Mudde, Feldnummer: 0142 „Tornitz-Ost“, Laufzeitende unbefristet
- 58 Betriebspläne oder andere Planungen aus dem Bereich des Bergbaus sind nicht zu beachten.

- 59 Nach dem Geoportal MoorFis2021 sind im Gemeindegebiet geringmächtige bis mächtige Erd- und Mulmniedermoor sowie sehr mächtige ungenutzte Moore sowie Moorfolgeböden vorhanden. *Boden, Moor-FIS*
- 60 Auf folgende Altlastenverdachtsflächen wird durch die unteren Bodenschutzbehörde hingewiesen: *Altlastenverdachtsflächen*
- 0119710145, Mülldeponie Krieschow – Wiesendorf
  - 0119710143, Mülldeponie Krieschow, Richtung Kackrow
  - 0119710149, Brodtkowitz, Ablagerungsplatz ehern. LPG
- 61 Teilflächen der Gemeinde liegen innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens „Kolkwitz I (Verf.-Nr. 600119). Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Zuständig ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF). *Flurbereinigung*

## 2.4 Formelle und informelle Planungsgrundlagen

- 62 Für die Gemeinde Kolkwitz ist der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Spree-Neiße vom April 2009 maßgeblich. Im Landschaftsrahmenprogramm sind Karten enthalten, die auch Rückschlüsse auf die Abgrenzung des Freiraumverbundsystems zulassen. Ferner enthält das Landschaftsrahmenprogramm Themenkarten zu den einzelnen Schutzgütern. *Landschaftsrahmenplan LKSPN*
- 63 Folgende Arbeitshilfen werden durch die Gemeinde bei der Ermittlung der potenziell geeigneten Flächen beachtet: *Arbeitshilfen*
- Planungshilfe PF-FFA der Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree;
  - Orientierung am Kriterienkatalog der Regionale Planungsabteilung zum Aufstellungsbeschluss des Sachlichen Teilregionalplans Erneuerbare Energien;
  - Orientierung an der vorläufigen Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige PV-FFA;
- 64 Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klima (MLUK) hat eine Handlungsempfehlung (HE) in Bezug auf die Standortwahl, die Planung und die Gestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (08/2023) erarbeitet. Diese Handlungsempfehlung versteht sich als Orientierungshilfe, gerichtet an die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung. *MLUK*

## 3 Konzeptbeschreibung

- 65 In diesem Konzept sollen die für die PV-Entwicklung geeigneten Flächen im Gemeindegebiet methodisch unter Verwendung eines pauschalen Kriterienkatalogs durch ein Ausschlussverfahren ermittelt werden. *Abgrenzung*
- Die Bewertung der Empfindlichkeit der ermittelten potenziell geeigneten Flächen und die Ermittlung der schutzgutbezogenen Auswirkungen erfolgen nur überschlägig, konkret erst in der nachfolgenden Planungsebene der Bauleitplanung.
- 66 Im ersten Schritt werden Kriterien ermittelt, die sich nach Ausschlusskriterien (Tabu-Flächen), nach Kriterien der Einzelfallprüfung (Abwägungsflächen) und nach Eignungsflächen untergliedern lassen. Diese Kriterien werden auf Karten eingetragen und überlagert. Durch die Überlagerung der Kriterien entstehen Flächen, die entweder durch eine, oder durch mehrere Tabu- und / oder durch Abwägungsflächen überlagert sind und solche, die ohne eine Flächenüberlagerung klassifiziert sind.
- Diese potenziell als geeignet ermittelten Flächen werden nachfolgend „Weißflächen“ genannt und bilden zunächst die Suchräume / Untersuchungsräume ab.
- 67 Die Auswahlkriterien legt die Gemeinde im Rahmen seiner Planungshoheit unter Beachtung der Gesetzgebung und der einschlägigen Handlungsempfehlungen sowie vorliegenden Erkenntnisse fest.
- Beachtung finden dabei die lokale Randbedingungen und die Ziele der städtebaulichen und gesellschaftlichen Entwicklung, ohne dabei zu sehr ins Detail zu gehen.
- Die Wahl der Kriterien und deren Zuordnung zu Ausschluss- oder Abwägungsfläche wird begründet. Die Gemeinde muss bei ihrer eigenen Planung natürlich die höherrangigen Planungen d. h. die letztabgewogenen Ziele der Raumordnung und damit die gegebenen Grenzen für eine etwaige Feinsteuerung beachten.
- 68 Als Eignungsflächen bewertet die Gemeinde die Flächen, die nach dem EEG innerhalb der Fördergebietskulisse oder im Geltungsbereich der Privilegierungsflächen nach § 35 BauGB liegen. *Eignungsflächen*

- Ferner werden Suchräume zu vorhandenen Infrastruktureinrichtungen gebildet und landwirtschaftliche Nutzflächen geringer Bodengüte werden als potenziell geeignet bewertet. Innerhalb dieser Flächenkulisse sind PV-FFA Entwicklungen möglich, sofern nicht Tabu- oder Restriktionskriterien entgegenstehen.
- 69 Über die Tabuflächen werden die Flächen bestimmt, die nach vorliegenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mit der Entwicklung von PV-FFA in Einklang zu bringen sind. Für diese Flächen besteht keine Möglichkeit der Überwindung im Rahmen der Abwägung. *Tabuflächen*
- 70 Im Weiteren werden Restriktionsflächen festgelegt. Dabei handelt es sich um Flächen für die angenommen werden kann, dass möglicherweise Belange zur Entwicklung von PV-FFA entgegenstehen könnten. *Abwägungsflächen / Restriktionsflächen / Einzelfallprüfung*
- Die Einstufung als Restriktionsfläche bedeutet nicht, dass die Fläche nicht für Photovoltaik geeignet ist. Die Ausweisung als Restriktionsfläche deutet lediglich darauf hin, dass bestimmte Belange einer Nutzung für PV-FFA entgegengehalten werden könnten.
- Diese Flächen können in der Feinplanung und auf der nachfolgenden Planungsebene durch vertiefende Untersuchungen, z.B. vor Einleitung eines Bauleitplanverfahrens auf eine Eignung oder Zulässigkeit zur Entwicklung von PV-FFA geprüft werden. Zum Beispiel kann es erforderlich sein vor einer Inanspruchnahme eine gesonderte Genehmigung einzuholen oder die Vereinbarkeit von PV-FFA mit der Restriktionsflächenkategorie nachzuweisen (z.B. Arten- und Biotopschutz).
- 71 Durch die Überlagerung der Kriterien ergeben sich die so genannten Weißflächen als Suchräume für die Entwicklung von PV-FFA. In der Feinplanung und auf der nachfolgenden Planungsebene, sinnvollerweise vor der Einleitung der Bauleitplanverfahren, sind diese Suchräume konkreter zu untersuchen, um letztlich die konkrete Gebietskulisse / Geltungsbereich für den Bauleitplan zu ermitteln. Es ist immer möglich, dass die ermittelten Weißflächen aufgrund von standortbezogenen Randbedingungen oder aufgrund der konkreten Planungsabsicht nicht für die Entwicklung von PV-FFA geeignet ist. *Weißflächen / Suchräume*
- Diese konkretisierende Untersuchung sollte insbesondere auch eine überschlägige, den Umweltzustand feststellende Erfassung der Biotope und Arten beinhalten, um eine Beeinträchtigung von geschützten Arten und Biotopen vor der planerischen Entscheidung auszuschließen.
- 72 Der Bau von Freiflächen-PVA erfolgt nur, wenn die Eigentümer diesem auch zustimmen. Ist dies nicht der Fall, kann die Anlage nicht gebaut werden. Die Interessen des Eigentümers können sich im Laufe der Zeit jedoch wandeln oder es gibt neue Eigentümer, die andere Vorstellungen haben. *Eigentümer*

## 4 Kriterienkatalog

### 4.1 Vorbemerkung

- 73 Die Kriterien werden im Folgenden erläutert. Die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien wird begründet.  
Die flächenbezogenen Kriterien sind in Karten dargestellt. Die Karten sind dieser Begründung als Anlage beigefügt.
- 74 Einige der Kriterien sind für den gewählten Kartenmaßstab zu kleinteilig und können im Falle einer Planung auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden.
- 75 Andere Kriterien werden beschrieben, eine konkrete Darstellung ist aber nicht möglich, da die Datengrundlagen fehlen, um das Kriterium in einer Karte eintragen zu können.
- 76 Die von der Gemeinde gewählten Kriterien gemäß dem Kriterienkatalog in Anlage 2 zum Aufstellungsbeschluss des Sachlichen Teilregionalplans Erneuerbare Energien.

### 4.2 Kriterienkatalog der Gemeinde Kolkwitz

- 77 Die folgende Tabelle zeigt die von der Gemeinde gewählten Kriterien.

Kriterium	+	+/-	-	Erläuterung
Bahnanlagen und BAB Privilegierte Flächen nach § 35 Abs. 8b BauGB	+			Beiderseitige Korridorflächen entlang von Bahntrassen (zweigleisig) und Autobahnen im Abstand von 200 m
Sonstige Bahnanlagen	+			Beiderseitige Korridorflächen entlang von sonstigen Bahntrassen im Abstand von 200 m
Windparks	+			Suchraum im Bereich von 2000 m um bestehende Windparks
Freileitungen	+			Suchraum im Bereich von 2000 m zu Freileitungen
Konversionsflächen	+			Deponien, Altlastenverdachtsflächen
Bodengüte mit Ackerzahlen ≤ 25	+			Landwirtschaftliche Nutzflächen mit geringer Bodengüte
Bahnanlagen		+/-		Beiderseitige Korridorflächen entlang von sonstigen Bahntrassen zusätzlich zur Eignungsfläche im Abstand von 300 m zur Eignungsfläche
BAB		+/-		Beiderseitige Korridorflächen entlang von Bundesautobahnen zusätzlich zur Eignungsfläche im Abstand von 300 m zur Eignungsfläche
Bundesstraße		+/-		Beiderseitige Korridorflächen entlang von Bundesstraßen im Abstand von 200 m
Bodengüte mit Ackerzahlen 26 ≥ 28		+/-		landwirtschaftliche Nutzflächen mit mittlerer Bodengüte
Bergbau		+/-		Rohstoffflächen mit Bewilligungen nach § 8 BbergG und Bergwerkseigentum § 9 BbergG
Bodendenkmale		+/-		Bodendenkmale gemäß Bekanntgabe BDLAM
Vorranggebiete Landwirtschaft			-	Regionale Planungsgemeinschaft, Arbeitsstand, Flächendarstellung der bisher ermittelten Vorranggebiete
Schutzgebiete			-	Biosphärenreservat, Vogelschutzgebiet, FFH, LSG und NSG
Freiraumverbundsystem LEP HR			-	Freiraumverbundsystem gemäß Festlegungskarte LEP HR bzw. Landschaftsrahmenplan Landkreis Spree-Neiße
Moorböden mit einer Mächtigkeit von ≥ 10 cm			-	Moorböden gemäß Geoportal MoorFIS
Dauergrünland			-	sonstige ökologisch wertvolle Dauergrünlandflächen
Bodengüte mit Ackerzahlen 29 ≥			-	landwirtschaftliche Nutzflächen mit hoher Bodengüte
Siedlungsflächenabstand			-	Abstand zu Siedlungsflächen 400 m
Wald und Oberflächengewässer			-	Waldflächen und Oberflächengewässer einschließlich künstlicher Seen
Wasserschutzgebiete			-	Trinkwasserschutzgebiete Zone I und II
Biotope			-	Gesetzlich (besonders) geschützte Biotope

## 4.3 Kriterienerläuterung

### 4.3.1 Eignungskriterien / Suchräume

#### Randstreifen von Schienenwegen, BAB und Bundesstraßen

78 Als besonders geeignet für die Entwicklung von PV-FFA sind aufgrund der Vorbelastungen durch bestehende Nutzungen die Flächen entlang von Bundesautobahnen (im Gemeindegebiet nicht vorhanden), Bundesstraßen und Schienenwegen anzusehen. Diese Flächen sind insbesondere durch Lärm- und Stoffeinträge erheblich vorbelastet und ökologisch weniger wertvoll als andere Flächen abseits dieser Bereiche. Auch für die Entwicklung anderer baulicher Anlagen und Nutzungen sind diese Anschlussflächen nur schwer zugänglich. Lediglich eine gewerbliche Nutzung ist denkbar.

79 Mit der Änderung des Baugesetzbuches im Januar 2023 wurden PV-FFA auf bestimmten Flächen als privilegierte Vorhaben eingestuft. Innerhalb dieser Gebietskulisse wäre ein Bauantrag ohne Bauleitplanung möglich.

§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB

Als privilegierte Flächen gelten alle Flächen beiderseits von Bundesautobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes (2-gleisig). Das Fachrecht, das z.B. Anbauverbote regelt (FStrG oder BbrStrG), bleibt von der Änderung des BauGB unberührt.

Privilegierte Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB sind im Gemeindegebiet entlang der A 15 und entlang der Bahntrassen vorhanden.

80 Die in Kolkwitz noch vorhandene sonstigen eingleisigen Bahntrassen sollen in den kommenden Jahren zweispurig ausgebaut werden. Die Gemeinde nimmt den beiderseitigen Korridor diese Bahntrassen daher jetzt schon jetzt als Eignungsfläche in die Suche auf.

**Eignungsfläche = Abstand beiderseits von 200 m zu in Nutzung befindlichen Schienenwegen und Bundesautobahnen.**

Festlegung

- 81
- Geoportal DB Netze Infrastrukturregister, Eisenbahn-Bundesamt
  - Geoportal Brandenburgviewer
  - eigene Bestandsaufnahme der Gemeinde

Datenquelle

#### Realisierte Windparks

82 Innerhalb des Gemeindegebietes existiert der Windpark Eichow-Tornitz (265,57 ha), der auch als Vorranggebiet (VR) im Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes (VR-WEN-23) ausgewiesen ist. Ferner existiert angrenzend in der Gemeinde Drebkau das VR-WEN-25 Koschendorf-Nordost (263,77 ha), welches zu beachten ist.

Das Eigentliche Vorranggebiet ist grundsätzlich für die Entwicklung von PV-FFA ausgeschlossen, da die Windnutzung Vorrang eingeräumt wird. Eine Bebauung mit PV-FFA würde eine späteres Repowering erheblich beeinträchtigen.

Die bereits bebauten Windparks werden in die Suchraumkulisse einbezogen. Das Umfeld der WKA ist bereits durch die WKA vorbelastet. Die Betrachtung des Umfeldes der Vorranggebiete ist aufgrund der Konzentration technischer Infrastruktur sinnvoll.

**Suchraum = 2000 m um das ausgewiesene Vorranggebiet**

Festlegung

- 83
- Geoportal Brandenburgviewer
  - Festlegungskarte Entwurf sachlicher Teilregionalplan
  - Geoportal Landesamt für Umwelt (LfU) (WMS-LFU-WKA)

Datenquelle

#### Flächen an technischer Infrastruktur

84 Flächen, die durch das Vorhandensein von technischer Infrastruktur (Freileitungen, Umspannwerke, Kläranlagen, Mobilfunkantennen...) beeinträchtigt und damit visuell vorbelastet sind, werden als Suchraum betrachtet. Im Gegenzug sollen bisher unbelastete Landschaftsteile ausgespart werden.

**Suchraum = Abstand von Schutzbereich zur Leitung - 2000 m zur baulichen Anlage**

- 85
- Stellungnahmen der Versorgungsbetriebe

Datenquelle

- eigene Bestandsaufnahme der Gemeinde

## Konversionsflächen und Deponien

86 Als Standorte für PV-FFA sind in erster Linie bereits versiegelte Flächen ohne ökologisch wertvolle Funktion zu wählen. Bei Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auf eine landschaftsgerechte Einbindung zu achten. Die Netzanbindung muss gewährleistet sein. Mit der Entwicklung der PV-FFA ist ein Rückbau der bestehenden Flächenbefestigungen vorzusehen.

Als Konversionsflächen gelten auch Flächen, die durch Altlasten entsprechend vorbelastet sind. Eine Entwicklung von PV-FFA ist auf diesen Flächen denkbar, wenn eine ökologische Aufwertung der Flächen durch Beseitigung der Vorbelastungen erfolgt. Auch Altlaststandorte zählen zu den Konversionsflächen. Hier muss eine Gefährdungsabschätzung auf der Grundlage des BBodSchG veranlasst werden.

Im Rahmen dieses Konzeptes werden diese Flächen nicht weiter betrachtet, da sie grundsätzlich als geeignet angesehen werden.

### Eignungsfläche = Konversionsfläche

87 - Landkreis Altlastenliegenschaftskataster

*Datenquelle*

88 Eine Karte wurde nicht erstellt. Im Zuge der TÖB-Beteiligung erfolgte eine Auskunft seitens der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises zu den ermittelten Weißflächen (siehe Pkt. 5).

## Landwirtschaftliche Nutzfläche - geringe Bodengüte -

89 Grundsätzlich werden für die Errichtung von PV-FFA überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Der Nutzungskonflikt zwischen Energiewirtschaft und Landwirtschaft ist hoch. Landwirtschaftliche Flächen werden umso weniger in Anspruch genommen, je höher die Ertragsfähigkeit ist. Die Ertragsfähigkeit wird durch die Ackerzahl/Bodenwertzahl bestimmt. Eine hohe Ackerzahl bedeutet nicht, dass auf den Flächen auch hohe landwirtschaftliche Erträge erzielt werden. Hier spielen weitere Faktoren wie Klima und Wasserhaushalt auf der Fläche eine entscheidende Rolle. Bei gleichen Randbedingungen ist es jedoch wahrscheinlich, dass auf Böden mit niedriger Bodenwertzahl / Ackerzahl schlechtere Ergebnisse erzielt werden als auf Böden mit hoher Bodenwertzahl / Ackerzahl.

90 Landwirtschaftlich schwer zu bewirtschaftende Flächen gelten als benachteiligte Gebiete. Was als benachteiligtes Gebiet gilt und was nicht, ist im EU-Recht geregelt.

*Benachteiligte Gebiete  
EU-Recht*

Diese Flächen liefern deutlich unterdurchschnittliche landwirtschaftliche Erträge, weil z.B. die klimatischen Bedingungen außergewöhnlich schwierig sind oder die Bodenqualität schlechter ist. Die Bodengüte wird nicht allein durch die Bodenwertzahl / Ackerzahl bestimmt. Maßgeblich ist eine sogenannte „Landwirtschaftliche Vergleichszahl“, die sich aus der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens und den klimatischen Bedingungen errechnet. Zu- und Abschläge werden z.B. für Heterogenität des Bodens, Wasserhaushaltsprobleme etc. vorgenommen.

Eine Förderfähigkeit nach dem EEG besteht nur, wenn das Bundesland eine entsprechende Verordnung erlassen hat, Brandenburg hat bisher keine solche Verordnung erlassen.

91 Der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen sind im Bodenschutzgesetz verankert. Dazu gehört auch das natürliche, standörtliche Potenzial für die landwirtschaftliche Produktion. Es ist abhängig von den mineralogischen, physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften des Bodens. Fruchtbare Böden sollen daher der Landwirtschaft erhalten bleiben, um den Betriebsmitteleinsatz gering zu halten und Ressourcen zu schonen.

92 Im Landkreis liegt die durchschnittlichen Bodenwertzahl / Ackerzahl bei um die 29 Bodenpunkte.

93 Auf Flächen, die ausschließlich für Photovoltaik genutzt werden, finden kaum menschliche Störungen oder landwirtschaftliche Aktivitäten statt: keine Bodenbearbeitung, keine Düngung und kein Einsatz von Bioziden oder Pflanzenschutzmitteln. Einer Verarmung oder Erosion des Bodens wird somit vorgebeugt. Auch für den Schutz der Fließgewässer vor Stoffeinträgen können sich Vorteile ergeben.

- 94 Es ist absehbar, dass nach der Einrichtung einer PV-FFA die Umwandlung in (extensives) Grünland über einen Zeitraum von bis zu 35 Jahren eine Aufwertung der Bodenqualität und der Artenvielfalt ermöglicht. Grünland entsteht rechtliche automatisch, wenn Flächen länger als fünf Jahre nicht als Acker genutzt werden. *Entstehung von Grünland / Dauergrünland*
- 95 Die Gemeinde will die für sie ertragreichen Böden vor konkurrierenden Nutzungen schützen und für die landwirtschaftliche Produktion erhalten.
- 96 Gemäß G 6.1 LEP HR ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Ein Raumnutzungskonflikt mit der Landwirtschaft soll dadurch gelöst werden, dass die solare Bodennutzung auf weniger ertragreiche Flächen gelenkt wird. Eine weitere Flächenverknappung für die Landwirtschaft soll vermieden werden. *28 Bodenpunkte*
- Die Gemeinde hat sich nach Durchspielen verschiedener Szenarien dazu entschlossen, Böden mit Bodenpunkten bis einschließlich 25 Bodenpunkten als Eignungskriterium zu betrachten. Damit liegt die gewählte Bodenzahl unter dem Durchschnittswert für den Landkreis. Die Wahl von 25 liegt allerdings höher als die von der Regionalen Planungsgemeinschaft anvisierten Punkte ( $\leq 20$ ).
- Eignungsfläche = landwirtschaftliche Nutzfläche mit Bodengüte  $\leq 25$  Bodenpunkten** *Festlegung*
- 97 - Fachdaten Landesamt für Vermessung und Geobasisdaten *Datenquelle*
- 98 Hinsichtlich der geeigneten Flächen muss eine Abwägung im Einzelfall möglich sein, da nicht pauschal auf die Ertragsfähigkeit und Bodenqualität abgestellt werden kann. So können ertragsschwache Böden einen hohen ökologischen Nutzwert aufweisen und auch ertragsstarke Böden für die Bebauung mit PV-FFA sinnvoll sein. *Hinweis*
- Eine differenzierte Einzelfallbetrachtung ist erforderlich. Arten- und Biotopschutzprüfung vor Aufstellungsbeschluss.

## 4.3.2 Flächen Einzelfallprüfung / Abwägungsflächen

### Randstreifen von Schienenwegen, BAB und Bundesstraßen

- 99 Das EEG 2023 legt einen Korridor von 500 m beiderseits der Bundesautobahn und der übergeordneten Bahntrassen (zweigleisig) als Fördergebietskulisse fest. Der 200 m Korridor ist durch das BauGB privilegiert. Die Gemeinde betrachtet den zusätzlichen Bereich von 300 m zuzüglich der Privilegierungsfläche als Abwägungskriterium. *EEG 2023*
- 100 Zusätzlich zur Bundesautobahn und der Bahntrassen betrachtet die Gemeinde auch einen Korridor beiderseits von Bundesstraßen als prüffähig und stellt diesen daher ebenfalls als Abwägungs-/ Prüfkriterium in die Ermittlung ein. *Bundesstraßen*
- Prüfkriterium = 300 m Abstand angrenzend an Eignungsfläche Der Bundesautobahn und Bahntrassen und 200 m an Bundesstraßen.** *Festlegung*
- 101 - Geoportal DB Netze Infrastrukturregister, Eisenbahn-Bundesamt *Datenquelle*  
- Geoportal Brandenburgviewer  
- eigene Bestandsaufnahme der Gemeinde

### Landwirtschaftliche Nutzfläche - mittlerer Bodengüte -

- 102 Flächen mit Bodenpunkten zwischen 26 und 28 Bodenpunkten werden als bedingt geeignet für klassische, d.h. konventionelle solartechnische Anlagen eingestuft. Diese Flächen sind jedoch vorrangig zu nutzen, zumindest vor der Nutzung von Flächen mit noch höherer Ertragsfähigkeit.
- Eine Nutzung der Böden mit - mittlerer Bodengüte - kommt offenbar auch nur dann in Betracht, wenn diese Flächen an Böden mit - geringer Bodengüte - angrenzen oder diese einschließen und z.B. zur Entwicklung eines „arrondierten“ Plangebietes genutzt werden.
- Mit dieser Auswahl liegt die Gemeinde außerhalb der von der Regionalen Planungsabteilung gewählten Abwägungsbereich von 20 bis 25 Bodenpunkten.
- Abwägungsfläche = landwirtschaftliche Nutzfläche mit Bodengüte  $26 \leq 28$**  *Festlegung*
- 103 - Fachdaten Landesamt für Vermessung und Geobasisdaten *Datenquelle*

## Rohstoffflächen

104 Rohstoffpotenzialflächen dienen vorrangig der Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffen. In Rohstoffpotenzialflächen, in denen erst in ferner Zukunft ein Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorgesehen ist, können in Abstimmung mit dem Betreiber und dem LBGR potenziell Photovoltaikanlagen errichtet werden. Solarenergieanlagen auf Rohstoffabbauflächen sind als temporäre, zeitlich befristete Unternutzung zu verstehen, die die Hauptfunktion/-nutzung im Übrigen unberührt lässt.

### Abwägungsfläche = Bewilligungsfläche Rohstoffe

105 - Fachdaten Geoportal Landesamt für Geologie, Bergbau und Rohstoffe

*Festlegung*

*Datenquelle*

## Bodendenkmale

106 Bei der Flächenauswahl sind auch Bodendenkmäler zu berücksichtigen und auf Konflikte mit Freiflächensolaranlagen zu prüfen. Bodendenkmäler sind im Boden verborgene bewegliche oder unbewegliche Zeugnisse der Kulturgeschichte, die erhalten werden sollen. Sie sollen in der Regel im Boden verbleiben und nicht geborgen werden.

Die Inanspruchnahme von Bodendenkmalflächen ist in der Regel mit einer archäologischen Baubegleitung im Zuge der Realisierung verbunden. Der Untersuchungsaufwand ist im Vorfeld oft nicht abschätzbar. Die Kosten sind daher nicht abschätzbar.

### Abwägungsfläche = Flächenumriss Bodendenkmale

107 - Fachdaten Geoportal Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)  
- Stellungnahme Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)

*Festlegung*

*Datenquelle*

## 4.3.3 Tabukriterien für die Errichtung von PV-FFA

### Schutzgebiete / Umweltbelange

108 Schutzgebietsflächen dienen unterschiedlichen Schutzzwecken, insgesamt aber der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt. Sie dienen der örtlichen und überregionalen Bevölkerung zur Erholung.

*Schutzgebiete*

109 Kolkwitz wird durch LSG-Ausweisungen überlagert. Auch vor dem Hintergrund, dass erneuerbare Energien zukünftig im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und somit ein Ausbau auch in Landschaftsschutzgebieten vertretbar wäre, wenn z.B. durch Minderungsmaßnahmen die Auswirkungen reduziert werden, möchte die Gemeinde keine PV-FFA in LSG entwickeln. Die Flächen innerhalb des LSG sind durch Erholungs- und touristische Nutzungen geprägt.

*LSG*

Es wird davon ausgegangen, dass dem Ausbau der Photovoltaik auf landwirtschaftlich genutzten Flächen substanziell Raum gegeben werden kann, so dass die Inanspruchnahme von Flächen in Landschaftsschutzgebieten nicht erforderlich ist.

110 Die Errichtung von Photovoltaikanlagen in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) als besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG ist ausgeschlossen, da das Vorhaben in der Regel nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist oder gemacht werden kann. Daraus ergibt sich ein grundsätzlicher Ausschluss von Schutz- und Schongebieten. Das Schutzgebietsnetz der FFH-Gebiete wird aus der Suchraumkulisse ausgeschlossen.

*FFH*

111 Nach § 23 Abs. 1 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte NSG „Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder von Teilen davon erforderlich ist“. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen in den Schutzkategorien nach § 23 BNatSchG ist fachrechtlich durch Zugriffsverbote ausgeschlossen. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen im NSG ist ausgeschlossen, da das Vorhaben mit dem Schutzzweck nicht in Einklang zu bringen ist bzw. gebracht werden kann.

*NSG*

112 Im Rahmen des Konzeptes wurde keine Bestandsaufnahme der Biotope durchgeführt. Dies wird auf den nachfolgenden Planungsabschnitt Änderung des Flächennutzungsplanes / Aufstellung des Bebauungsplanes delegiert. Geschützte Biotope sind von den PV-FFA-Flächen auszuschließen.

*§§ Biotope*

Sollten geschützte Biotopflächen als Inselflächen innerhalb von PV-FFA-Flächen liegen, ist ein ausreichend bemessener Puffer um das Biotop zu sichern. Damit soll eine Verschlechterung des Zustandes des Biotops vermieden werden. Der Puffer soll zusätzlich Entwicklungsflächen für diese Biotopflächen bereitstellen. Die Pufferzone ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

**Tabufläche = Naturpark, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Biotopflächen inkl. Puffer** *Festlegung*

- 113 - Fachdaten Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Klima MLUK *Datenquelle*  
- Fachdaten Landesamt für Umwelt
- 114 Im Konzept erfolgt keine Darstellung von geschützten Biotopflächen. *Hinweis*

### Freiraumverbund LEP HR / IRP

- 115 Die Schaffung eines bundesweiten Biotopverbundsystems auf 10 % der Landesfläche ist als allgemeiner Grundsatz im Bundesnaturschutzgesetz verankert.

Zur Vermeidung von Zerschneidungseffekten in der Landschaft und zur Förderung der Biotopvernetzung sind Biotopverbundflächen von Infrastrukturmaßnahmen freizuhalten. Dies ist auch Ziel des LEP HR und des IRP.

Die Freiraumverbundflächen setzen sich gemäß IRP aus Kern- und Ergänzungsflächen zusammen.

Zu den Kernflächen zählen Schutzgebietsflächen (FFH, NSG) sowie geschützte Biotopflächen, Feuchtgrünland und Trockenstandorte, das Verbundsystem der Oberflächengewässer und hochwertige Waldbereiche.

Ergänzungsflächen sind Ergänzungs- und Verbindungsflächen des Biotopverbundsystems der Trocken- und Waldlebensräume sowie kerngebietsnahes Grünland. Waldflächen mit Erholungsfunktion in Naturparks und in Waldnähe gehören ebenso zu den Ergänzungsflächen wie Landschaftsschutzgebiete und Naturparke.

- 116 Die Freiraumverbundflächen, Kern- und Ergänzungsflächen werden im Konzept von einer Überplanung mit PV-FFA freigehalten und stehen für eine Entwicklung von PV-FFA nicht zur Verfügung.

**Tabufläche = Freiraumverbundsystem** *Festlegung*

- 117 - Landesentwicklungsplan Festsetzungskarten *Datenquelle*

### Moorböden / Feuchtgebiete

- 118 Die Kulisse der Moor- und Anmoorböden dient dem Vollzug des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG). Moor- und Anmoorböden im Sinne des DGLG sind Böden, die in den oberen 40 cm einen mindestens 10 cm mächtigen Horizont mit mindestens 15 % Humus aufweisen.

Die Moor- und Anmoorböden sind im MoorFIS des Landes dargestellt.

- 119 Im „Osternpaket“ werden Moor-PV-Anlagen als eine Möglichkeit gesehen, zusätzliche Flächen für den Ausbau der Photovoltaik zu gewinnen. Die Gemeinde möchte jedoch diesen Bodentyp aufgrund seiner Seltenheit im Gemeindegebiet nicht überbauen und für PV-FFA zur Verfügung stellen. Im Gemeindegebiet handelt es sich um die fruchtbarsten Böden.

- 120 Die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf Moorböden (Anmoorböden) kann nur dann eine positive Klimabilanz aufweisen, wenn durch die Errichtung des Solarparks ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der intensiven Nutzung genommen und gleichzeitig wiedervernässt werden. Die Reaktivierung der Moorbodenfunktionen führt zu einer CO<sub>2</sub>-Bindung und damit zu einem Klimateffekt. Die Gemeinde geht nicht von einer Wiedervernässung der Anmoorböden im Zuge der Errichtung der PV-FFA aus. Die Anmoorböden sind daher aus der Planung herauszunehmen, damit Wiedervernässungsmaßnahmen durch PV-FFA zukünftig nicht ausgeschlossen sind.

121 **Tabufläche = Moor- und Anmoorböden, Sumpfböden**

- 122 - Stellungnahmen der Fachbehörden *Datenquelle*  
- Geoportal MoorFIS

## Landwirtschaftliche Nutzfläche Grünland

123 Vorhandenes Grünland, also Wiesen und Weiden (Grünland) mit geringer Nutzungsintensität, hat einen hohen naturschutzfachlichen Wert und bietet Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen. Grünland gehört zu den artenreichsten Biotoptypen und zeichnet sich im Vergleich zu Intensivgrünland oder Ackerland durch eine extensive Pflege und Nutzung sowie einen weitgehenden Verzicht auf Düngung aus. Grünland leistet bereits heute durch seine CO<sub>2</sub>-Speicherfunktion einen Beitrag zum Klimaschutz. Durch eine Intensivierung der Nutzung geht diese Funktion verloren.

Grünland hat zudem einen hohen Erholungswert und ist in vielen Regionen ein charakteristisches Landschaftselement.

124 Für PV-FFA sollten keine Grünlandflächen in Anspruch genommen werden. Der mit der Bewirtschaftung verbundene positive Effekt der Bodenruhe und Extensivierung der Bodennutzung innerhalb von Solarparks verpufft hier weitgehend. Somit ist mit der Bewirtschaftung des Solarparks keine ökologische Aufwertung verbunden. Die Biotopfunktion unter den Modulen verschlechtert sich gegenüber dem Bestand.

125 **Tabufläche = Grünland**

*Festlegung*

126 - Fachdaten Landesamt für Vermessung und Geobasisdaten

*Datenquelle*

## Siedlungsflächen

127 Siedlungsflächen dienen dem Menschen zur Sicherung von Wohnbedürfnissen, der Arbeit und Erholung, Dazu gehören auch siedlungsnaher Entwicklungsflächen / Konversionsflächen, die an Wohnsiedlungsflächen anschließen, die künftig für Wohn- oder Gewerbenutzungen entwickelt werden könnten.

Bisher nicht genutzte gewerbliche Bauflächen sollen weiterhin für die Ansiedlung von produzierendem Gewerbe und für die Schaffung von Arbeitsplätzen vorgehalten werden.

Siedlungsbereiche sind im Grundsatz für die Herstellung kleinerer baulicher PV-Anlagen, insbesondere an Gebäuden, geeignet, jedoch nicht für die hier vorgesehenen großflächigen Freiflächen-PVA.

128 Die Randbereiche der Siedlungen sollen weiterhin einer Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen.

129 Gängige PV-FFA weisen eine bauliche Höhe von zwischen ca. 3,0 m – 4,0 m über der Geländeoberkante auf. Abhängig ist das von der konkreten Unterkonstruktion und der Neigung.

Normale typische Einfamilienhäuser weisen Traufhöhen von 3,0 m – 3,5 m auf. Die von sogenannten Bungalows sind teilweise geringer. Die Traufhöhen von historischen Wohngebäuden im ländlichen Raum liegen, durch einen Dremmel, häufig darüber. Die typische Siedlungsstruktur im ländlichen Raum soll gemäß LEP HR erhalten und entwickelt werden. Ein direktes nebeneinander von PV-FFA und Siedlung lässt die Grenzen verschwimmen und unterbindet siedlungsnaher Entwicklungsmöglichkeiten. Das Umfeld der Siedlungen soll auch der Erholung zur Verfügung stehen.

Zu beachten ist auch, dass von PV-FFA Spiegelungen und Reflektionen insbesondere für südlich und westlich von PV-FFA gelegene Ortschaften ausgehen können. Ab einem Abstand von mindestens 100 m ist nur noch mit kurzzeitiger Blendwirkung zu rechnen. Lediglich bei größeren ausgedehnten Solarparks kann die Blendwirkung anhalten.

130 Es werden im Zusammenhang bebaute Siedlungsbereiche (u.a. Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Wochenendhausgebiete, Siedlungen im Außenbereich) zuzügliches eines Puffers von 400 m ausgeschlossen.

*400 m*

**Tabufläche = Siedlungsflächen zuzüglich 400 m-Bereich**

*Festlegung*

- Eigene Bestandsermittlung

*Datengrundlage*

## Waldflächen / Baum- und Gehölzbestand

131 Wälder sind unter anderem für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die forstwirtschaftliche Produktion und die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung.

*Waldflächen*

Eine Rodung und Umwandlung der Fläche in eine andere Nutzungsform ist nur in Ausnahmefällen (z.B. Munitionsbelastung) möglich. Ansonsten ist eine Rodung von Wald, um an dessen Stelle eine PV-FFA zu errichten, nicht zu rechtfertigen. Eine Doppelnutzung von Wald und PV-FFA auf derselben Fläche ist aus technischen Gründen ausgeschlossen.

- 132 **Tabufläche = Waldflächen** *Festlegung*
- 133 - Stellungnahme der Forstbehörde *Datenquelle*  
- Geoportal der Forstbehörde
- 134 Die Verschattung oder Teilverschattung von PV-Modulen kann teilweise zu einer drastischen Reduzierung der Anlagenleistung führen. Insbesondere von Waldflächen geht eine Verschattung aus, so dass ein Abstand zu Waldflächen sinnvoll ist. Die wirtschaftliche Abwägung obliegt jedoch dem Vorhabenträger und nicht der Gemeinde. Aus naturschutzfachlicher Sicht hat der Waldrand jedoch eine hohe Bedeutung für die Umwelt. Waldränder sind Lebens-, Nahrungs- und Rastraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Ein Puffer von 25 m - 30 m wird von den Fachbehörden als Mindestmaß angesehen, um die schutzwürdigen Waldränder vor erheblichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Dieser Abstand sollte auf der nachfolgenden Planungsebene eingehalten werden. *Hinweis*
- 135 Der vorhandene Bestand im Außenbereich (Solitäräume, Baumgruppen, Alleen ...) und kleinteiligen Gehölzbestände wurden im vorliegenden Konzept nicht ermittelt und in der Karte auch nicht dargestellt. *Baum- Gehölzbestand im Außenbereich*
- Diese Vegetationsstrukturen prägen das Landschaftsbild und werten es erheblich auf und sind von teilweise besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung als Lebensraum für Tiere. Insbesondere (Obstbaum-) Alleen, Feldgehölzstreifen und Baum- und Strauchgruppen dienen als Lebensraum und darüber hinaus als Windschutz und tragen zur Minderung der Winderosion der Böden bei.
- 136 Das Landschaftsbild prägende und naturschutzfachliche bedeutende Bäume, Baumgruppe, Gehölzstreifen oder flächige Gehölze dürfen nicht beseitigt werden. Eine Aufwertung dieser Vegetationsstrukturen ist Planungsziel, sodass Pufferflächen zu diesen Vegetationsstrukturen gesichert werden sollen. Die Gemeinde sieht einen Puffer von mindestens 5,0 m als erforderlich an. Bei Bäumen beträgt der Puffer den Wert des Kronendurchmessers zuzüglich 5,0 m. Die Pufferflächen sind in auf der Ebene der Bebauungsplanerarbeitung mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

### **natürliche Oberflächengewässer /künstliche Gewässer**

- 137 Im Gemeindegebiet gibt es eine Vielzahl von Oberflächen- und Fließgewässern. Schwimmende PV-Anlagen (Floating PV) sind, insbesondere auf den künstlich angelegten Teichen im Gemeindegebiet möglich.
- Die Gemeinde möchte PV-FFA auf Wasserflächen ausschließen, da voraussichtlich genügend Flächen an Land zur Verfügung stehen werden. In den Belangen des Landschaftsbildes und in Bezug auf die naturschutzfachliche Bedeutung von Wasserflächen wird ein Vorrang vor der Nutzung als Photovoltaikanlage angesehen.

#### **Tabufläche = Wasserflächen**

- Fachdaten Geoportal Auskunftsinformationssystem Wasser *Festlegung*  
*Datenquelle*
- 138 Gesetzliche Regelungen zur Sicherung der Uferzone sind vorhanden. Bei Gewässern I. Ordnung ist im Naturschutzgesetz ein Abstand von 50 m und für Gewässer II Ordnung ein Abstand von mindestens 5,0 m vorgesehen. Innerhalb dieses Abstands darf im Außenbereich keine bauliche Anlage ohne Zustimmung der zuständigen Fachbehörden errichtet werden. Im Zuge der Bauleitplanung kann dieser Abstand aber unter Beteiligung der Fachbehörden reduziert, aber auch erweitert werden. *Hinweis*

### **Trinkwasserschutzgebiete**

- 139 In Trinkwasserschutzgebieten hat die nachhaltige Sicherung der Wasserversorgung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen, die den Zielen des Trinkwasserschutzes entgegenstehen. In Trinkwasserschutzgebieten sind hohe Grundwasserneubildungsraten sowie die Versickerung von Niederschlagswasser zu gewährleisten. In der Zone I (Fassungsbereich) sind alle anderen Nutzungen und das Betreten durch Unbefugte verboten. In der Zone II (engere Schutzzone) ist die Verletzung der Deckschicht und damit die Bebauung der Flächen verboten. Innerhalb der Zone III ist eine bauliche Tätigkeit nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Für diese Flächen ergibt sich ein Prüferfordernis. *Trinkwasserschutz*
- 140 **Tabufläche = festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete Zone I und II**
- 141 - Stellungnahmen der Fachbehörden *Datenquelle*  
- Geoportal Auskunftsplattform Wasser

## 5 Weißflächen

- 142 Durch die Überlagerung der gewählten Kriterien werden die Flächen ermittelt, die weder durch Kriterien der Abwägung im Einzelfall überlagert noch durch Tabukriterien ausgeschlossen sind. *Weißflächen ohne Abwägungsspielraum und Tabukriterien*
- 143 Unabhängig von den von der Gemeinde gewählten Kriterien sind PV-FFA innerhalb der Privilegierungsflächen nach BauGB grundsätzlich zulässig, auch wenn von der Gemeinde gewählte Abwägungs- oder Tabukriterien einer Nutzung für PV-FFA entgegenstehen. Die Planungsziele können hier von der Gemeinde nur durch die Aufstellung von Bebauungsplänen gesichert werden, wobei eine Verhinderungsplanung ausgeschlossen ist, auch wenn die Fläche vollständig mit Abwägungs- oder Tabukriterien und ohne Eignungsfläche ermittelt wurde. *Privilegierungsfläche*
- Ziele der Raumordnung können einer Entwicklung dieser Privilegierungsflächen aber grundsätzlich entgegenstehen.
- 144 Die übrigen ermittelten Weißflächen unterliegen der Planungshoheit der Gemeinde.
- 145 Für einige Gemarkungen wurden potenziell geeignete Flächen ermittelt. Einige Flächen werden aufgrund der Detailplanung und der Einhaltung der Mindestgröße ausscheiden. Andere Flächen können ggf. durch Nutzung angrenzender Abwägungsflächen vergrößert werden.
- 146 Die ermittelten Weißflächen liegen:
- Eichow Nord, südlich der Bahn (33 ha)
  - Krieschow Süd, Dreieck Bahn BAB (59 ha)
  - Brodtkowitz Ost (65 ha)
  - Gulben Ost (7 ha)
  - Zawsow (7 ha)
- 147 In Summe ergibt sich gegenwärtig eine Suchraumkulisse / Weißfläche von ca. 172 ha unter Beachtung der gewählten Prämissen.
- 148 Die Fläche Krieschow Süd entspricht der Eignungsfläche Randstreifen BAB und ist eine Privilegierungsfläche nach § 35 BauGB. In der Weißfläche sind Flächen enthalten, die eigentlich mit Tabu- und Abwägungskriterien überlagert ist. *Krieschow Süd = Privilegierungsfläche*
- 149 Die Fläche Eichow Nord liegt innerhalb des Abwägungskriteriums zur Bahnlinie. Die Fläche wird aufgenommen, da die Bahnlinie zweispurig ausgebaut werden wird und damit eine Privilegierung entsteht. *Eichow Nord*
- 150 Die untere Bodenschutzbehörde mitgeteilt, dass die Weißfläche Krieschow Süd, Dreieck Bahn BAB und Brodtkowitz Ost teilweise durch Altlastenverdachtsflächen überlagert sind. *Konversionsfläche*
- 151 Im Hoheitsgebiet der Gemeinde wurden in der Vergangenheit bereits einige großflächigen raumbedeutsamen PV-FFA errichtet: *Bestandsflächen*
- südlich von Gulben (7,8 ha)
  - westlich von Milkersdorf an der Bahntrasse (6,5 ha)
  - nördlich im Gewerbegebiet Krieschow (3,3 ha) und im Gewerbegebiet ehemaliges Kraftwerk Vetschau /Spreewald (9,9 ha)
- 152 Damit sind bereits PV-FFA im Umfang von ca. 27,5 ha vorhanden.
- 153 Unter Berücksichtigung der bereits errichteten PV-FFA und der ermittelten Weißflächen stellt die Gemeinde eine Fläche von ca. 200 ha für die Entwicklung von Erneuerbaren Energien, insbesondere für die Solarenergie zur Verfügung. *Fazit*
- 154 Das entspricht ca. 2% des Gemeindegebiets (Fläche: ca. 10.468 ha).  
Das entspricht ca. 4 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Summe: ca. 5.014 ha)